



MGEPA Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags  
Frau Carina Gödecke MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

**Kleine Anfrage 1323 der Abgeordneten Daniel Düngel und Kai Schmalenbach der Piratenfraktion "Ist der Landesregierung bewusst, dass es beim NiSchG um die Schädigung Dritter geht?", LT-Drucksache 16/3265**

Ab, Juli 2013

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 1323 der Abgeordneten Daniel Düngel und Kai Schmalenbach im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Integration und Soziales wie folgt:

**Vorbemerkung der Landesregierung:**

In der Vorbemerkung zu der Kleinen Anfrage 1323 wird der Eindruck erweckt, dass die Landesregierung in ihrer Antwort zu der Kleinen Anfrage 1224 (Drucksachen-Nr. 16/3208) sich nicht auf die Schädigung Dritter durch die E-Zigarette bezogen habe. Zur Richtigstellung wird daher noch einmal auf die Antwort zu Frage 3 der Kleinen Anfrage 1224 hingewiesen. Dort wird ausdrücklich ausgeführt, dass Gefahren für Dritte durch den Konsum der E-Zigarette nach derzeitigem Kenntnisstand aufgrund einer Einschätzung des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) vom 24. Februar 2012 nicht auszuschließen sind. Danach ist es fraglich, was eine E-Raucherin / ein E-Raucher im konkreten Fall tatsächlich inhaliert bzw. ausatmet und mit welchen Schadstoffen somit die Raumluft belastet wird. Zu einer ähnlichen Gefährdungseinschät-

Horionplatz 1  
40213 Düsseldorf  
[www.mgepa.nrw.de](http://www.mgepa.nrw.de)

Telefon +49 211 8618-4300  
Telefax +49 211 8618-4550  
[barbara.steffens@mgepa.nrw.de](mailto:barbara.steffens@mgepa.nrw.de)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien 704, 709  
und 719 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke

zung kommen auch das Deutschen Krebsforschungsinstitut (DKFZ) sowie die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Auch die Bundesregierung bezieht in das Rauchverbot in Einrichtungen und Verfassungsorganen des Bundes, in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenverkehrs und in Personenbahnhöfen der öffentlichen Eisenbahnen ausdrücklich das Rauchen auch mit E-Zigaretten ein.

Dies vorangestellt, werden die Fragen der Kleinen Anfrage 1323 wie folgt beantwortet:

**Frage 1:**

**Welche Untersuchungen belegen Erkrankungen, oder gar Todesfälle von unbeteiligten Dritten durch das Exhalat von E-Zigarettenkonsumenten?**

Untersuchungen sind der Landesregierung nicht bekannt, aber konsequenter vorbeugender Nichtraucherchutz rechtfertigt ein Handeln auch bei Verdachtsmomenten.

**Frage 2:**

**Wie viele Erkrankte/Tote wurden hier in welchem Zeitraum festgestellt?**

siehe Antwort zu 1.

**Frage 3:**

**Welche gesundheitsgefährdenden Stoffe, die Dritte schädigen, wurden in den Exhalaten in welcher Menge festgestellt?**

Beim Gebrauch von E-Zigaretten gelangen flüchtige organische Substanzen wie Propylenglykol, Aromen, Nikotin und andere flüssige Partikel in die Raumluft, die von Dritten eingeatmet werden können, so dass eine gesundheitliche Belastung nicht ausgeschlossen werden kann

(Angaben des deutschen Krebsforschungszentrums, Rote Reihe Band 19, "Elektrische Zigarette - ein Überblick").

**Frage 4:**

**Welcher Menge an Exhalat müsste ein Dritter ausgesetzt werden um eine signifikante Gesundheitsgefährdung zu erleiden?**

siehe Antwort zu 3.

**Frage 5:**

**Wenn es keine Untersuchungen gibt, die diese Gefahr wissenschaftlich belegen, worauf begründet sich die Maßnahme ein Produkt unter das NiSchG zu stellen und dessen Nutzung per Gesetzgebung einzuschränken?**

Auch wenn die E-Zigarette weniger schädlich sein sollte, als eine Tabakzigarette oder ihre Gefährlichkeit für die Gesundheit nicht wissenschaftlich nachgewiesen ist, kann sie deshalb nicht zwangsläufig als unbedenklich gelten bzw. eine Gefährdung Dritter durch die Raumluft ausgeschlossen werden. Ein konsequenter vorbeugender Nichtraucherenschutz rechtfertigt Handeln auch bei der Möglichkeit einer Drittgefährdung.

Mit freundlichen Grüßen



Barbara Steffens